

Postverkehr mit unreiner Wäsche. Die niederösterreichische Statthalterei hat der Gemeindevertretung Wien nachstehende Verordnung des Handelsministeriums vom 7. Juli übermittelt: Behufs Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sind Pakete aus verseuchten Orten mit unreiner Wäsche oder gebrauchten Kleidungsstücken, Pakete überhaupt ohne Rücksicht auf die Herkunft, deren Inhalt ganz oder teilweise aus mit Ungeziefer behafteter Wäsche oder derartigen Kleidungsstücken besteht oder deren äußere Verpackung stark beschmutzt ist, bis auf weiteres von der Annahme, Beförderung und Zustellung durch die Postanstalt ausgeschlossen. Welche Orte als verseucht anzusehen sind, wird dem betreffenden Postamt von der politischen Bezirksbehörde mitgeteilt. Bei Sendungen, die zwar eine andere Inhaltsangabe tragen, als deren Inhalt aber einer der angeführten Gegenstände vermutet wird, ist der Absender über den Inhalt zu befragen. Die Annahme ist abzulehnen, wenn die Vermutung durch die Erklärung des Absenders bestätigt wird oder wenn der Absender die Antwort verweigert oder eine ausweichende Antwort gibt. Die Postämter sind befugt, in den Fällen des Verdachtes, daß eine Sendung einen der bezeichneten Gegenstände enthält, die Eröffnung der Sendung vorzunehmen. Zu der Eröffnung ist der Verfügungsberechtigte einzuladen; erscheint er nicht und sendet er auch keinen Vertreter, so sind der Eröffnung zwei Zeugen beizuziehen. Die Zuziehung zweier Zeugen hat auch stattzufinden, wenn die Sendung nach der Abfertigung eröffnet wird. Die Eröffnung hat mit gehöriger Vorsicht, vollständig abgefordert von den übrigen Postsendungen und in einer solchen Weise zu erfolgen, daß keine Gefahr einer Verbreitung des Ungeziefers zu befürchten ist. Bestätigt sich der Verdacht, so ist die Sendung sofort zu verbrennen; ebenso sind Sendungen, die schon äußerlich als mit Ungeziefer behaftet erkannt werden, sofort zu verbrennen. Ueber den Vorgang ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen und an das Aufgabepostamt zur Verständigung des Absenders zu senden. Das Aufgabepostamt hat die Anzeige an die nächste Sicherheitsbehörde zu erstatten. Der Absender haftet für alle durch die Nichtbeachtung hervorgerufenen Schäden. Die Sendungen selbst bleiben von der Haftung der Postanstalt ausgeschlossen.